

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung



## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

#### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.804.900,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.767.100,00 €
mit einem Saldo von	37.800,00 €

#### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €

mit einem Überschuss von	37.800,00 €
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	431.450,00 €
---	--------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	237.500,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	687.400,00 €
mit einem Saldo von	-449.900,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	560.650,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	317.000,00 €
mit einem Saldo von	243.650,00 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	225.200,00 €
--	--------------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamt betrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 449.900,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.500.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 480 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                | 480 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 380 v.H. |

## § 6

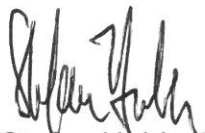
Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 7

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung als Anhang des Haushaltsplans beschlossene „Richtlinie für die Durchführung der Budgetierung bei der Stadt Naumburg“.

Naumburg, den 14.11.2017

DER MAGISTRAT DER  
STADT NAUMBURG



Stefan Hable  
Bürgermeister

